

211. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die Auflassung von Bachelor- und Masterstudien

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 98. Stück 2021/2022, Nr. 156, wird im Einvernehmen mit dem Senat verordnet:

§ 1. Mit Ablauf des 30. September 2022 werden folgende Bachelorstudien aufgelassen:

1. Bachelorstudium Angewandte Geowissenschaften, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
2. Bachelorstudium Industrial Data Science, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 99. Stück 2019/2020, Nr. 139.
3. Bachelorstudium Industrielle Energietechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 59. Stück 2011/2012.
4. Bachelorstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
5. Bachelorstudium Industrielogistik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
6. Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
7. Bachelorstudium Kunststofftechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
8. Bachelorstudium Metallurgie, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
9. Bachelorstudium Montanmaschinenbau, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 54. Stück 2010/2011.
10. Bachelorstudium Recyclingtechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 54. Stück 2013/2014.
11. Bachelorstudium Rohstoffingenieurwesen, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.
12. Bachelorstudium Werkstoffwissenschaft, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 54. Stück 2010/2011.

§ 2. Mit Ablauf des 30. September 2022 werden folgende Masterstudien aufgelassen:

1. Masterstudium Industrielle Energietechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 98. Stück 2008/2009.
2. Masterstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik, eingerichtet durch Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 65. Stück 2014/2015, Nr. 89.

§ 3. (1) Eine Neu- oder Wiederzulassung zu den in § 1 und § 2 genannten Studien ist ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht zulässig.

(2) Studierende, die am 30. September 2022 zu einem der in § 1 genannten Bachelorstudien zugelassen sind, sind berechtigt, das jeweilige Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 abzuschließen. Wird das betreffende Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Studierenden für das weitere Studium dem dann geltenden neuen Curriculum der fachlich in Frage kommenden Studienrichtung unterstellt.

(3) Studierende, die am 30. September 2022 zu einem der in § 2 genannten Masterstudien zugelassen sind, sind berechtigt, das jeweilige Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 abzuschließen. Wird das betreffende Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Studierenden für das weitere Studium dem dann geltenden neuen Curriculum der fachlich in Frage kommenden Studienrichtung unterstellt.

(4) Im Übrigen sind die von Abs. 2 und 3 erfassten Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig den jeweils geltenden Curricula nach Abs. 2 und 3 zu unterstellen.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.